Anlage 10

Landkreis Northeim

Der Oberkreisdirektor
Az. 663/6654-1.738

Northeim, 19. Januar 1999

Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Stadt Bad Gandersheim wird auf ihren Antrag vom 11.04.1994 nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 10 in Verbindung mit §§ 3 und 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1998 (Nieders. GVBl. S. 587), unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche Erlaubnis erteilt, in Fortsetzung der erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns aus dem auf dem Flurstück 677, Flur 2, Gemarkung Gremsheim, gelegenen Tiefbrunnen Grundwasser in einer Menge bis zu

2,5 l/s, 9 cbm/h, 54 cbm/d, höchstens jedoch 19.710 cbm/a

zutage zu fördern, abzuleiten und es für Trink- und Brauchwasserzwecke sowie für Feuerlöschwasser für den Ortsteil Gremsheim zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die 52 beschrifteten bzw. mit Zeichnungen versehenen Seiten umfassenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2029.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage ist ständig in einem baulich und hygienisch einwandfreien Zustand und zum Schutz vor unbefugter Einwirkung stets verschlossen zu halten. Deckel von Einstiegsöffnungen sind so auszuführen, dass sie im geöffneten Zustand nicht unbeabsichtigt zufallen können. Die Anlage ist als Wassergewinnungsanlage kenntlich zu machen und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde einzuzäunen. Die Zugänge sind ebenfalls stets verschlossen zu halten.

2. Zur Kontrolle der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle ein Wassermengenzähler zu installieren und in einem den Eichvorschriften entsprechenden Zustand ständig in Betrieb zu halten. Die Wasserentnahmemengen sind wöchentlich einmal abzulesen und gesondert in einem Buch festzuhalten. Die Entnahmemengen sind der unteren

Telefonzentrale (0 55 51) 70 80
Telefax 7 08-2 23

Konten der Kreiskasse Northeim:
Kreis-Sparkasse Northeim (BLZ 262 500 01) 23 846
Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) 20 11-304
Kreis- u. Stadtsparkasse Einbeck (BLZ 262 514 25) 10 10 628
Nord/LB Fil. Bad Gandersheim (BLZ 250 500 00) 22 803 365
Landeszentralbank Northeim (BLZ 262 000 00) 26 201 710

Wasserbehörde auf Verlangen und die Jahresmengen jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres mitzuteilen.

3. Etwaige Elektroinstallationen müssen den Bestimmungen der VDE entsprechen. Die Vorschriftsmäßigkeit ist durch Nachweis eines Fachbetriebes zu belegen.

4. Die Antragstellerin hat die Mindestanforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung einzuhalten und mindestens nach dieser Vorschrift auf ihre Kosten qualitative Überwachungen des entnommenen Wassers vornehmen zu lassen.

5. Den Aufsichts- und Fachbehörden ist der Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Bei den Überprüfungen ist erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Die Kosten der Überwachung hat die Antragstellerin zu tragen.

6. Falls aufgrund technischer Störungen oder anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden können, sind hiervon unverzüglich die zuständigen Gesundheitsbehörde und untere Wasserbehörde in Kenntnis zu setzen.

7. Die Antragstellerin haftet für alle durch die Gewässerbenutzung entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

Begründung

Mit dem vorstehend genannten Antrag begehrt die Stadt Bad Gandersheim die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem auf dem vorstehend bezeichneten Grundstück gelegenen Tiefbrunnen, um den Ortsteil Gremsheim mit Wasser zu versorgen.

Wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung wurde ein förmliches Verfahren gem. §§ 63 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften sind beachtet worden. Der Plan hat bei der Stadt Bad Gandersheim vom 17.03.1997 bis zum 17.04.1997 ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Bezeichnung der Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan einzureichen waren, am 13.03.1997 im „Gandersheimer Kreisblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Plan ist am 10.06.1997 erörtert worden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Gewässerbenutzung einem bestimmten Zweck dient, der in einer nach Art und Maß bestimmten Weise verfolgt wird. Die Erteilung einer Erlaubnis wird für erforderlich gehalten, da die Benutzung dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Stadt Bad Gandersheim in ihrer Eigenschaft als Wasserversorgerin für den Ortsteil Gremsheim nicht der Gefahr von Unterlassungsansprüchen Dritter ausgesetzt werden darf. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 NWG sind daher erfüllt.

Die vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit festgesetzt worden.

Die Erlaubnis kann gem. § 10 Abs. 1 NWG befristet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu dem selben Zweck, nämlich der öffentlichen Wasserversorgung, erteilte Bewilligungen auch längstens nur für die Dauer von 30 Jahren erteilt werden, erscheint eine Befristung der Erlaubnis ebenfalls auf 30 Jahre sowohl erforderlich als auch ausreichend.

Da aufgrund des gem. § 18 NWG zugelassenen vorzeitigen Beginns eine Wasserentnahme in dem beantragten Umfange bereits erfolgt, ist eine Frist, innerhalb derer mit der Benutzung zu beginnen ist, nicht festzusetzen.

Da nicht erwartet wird, dass die beantragte Gewässerbenutzung auf das Wohl der Allgemeinheit und Rechte anderer nachteilig einwirkt und ein Interesse an der gesicherten Wasserversorgung besteht, kann die beantragte Erlaubnis erteilt werden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes vom 07. Mai 1962 (nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1998 (Nds. GVBl. S. 642). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, angefochten werden.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, zu richten.

Hinweise

1. Die Erlaubnis ist gem. § 10 Abs. 1 NWG widerruflich und kann daher - auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist - ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.Es können nachträglich weitere Auflagen festgesetzt werden.

2. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Zulauf einer bestimmten Wassermenge und -qualität.

3. Durch diesen Bescheid werden andere erforderliche Genehmigungen, Anzeigen und Abnahmen nicht ersetzt oder überflüssig gemacht.

4. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

5. Private Rechtsverhältnisse werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Daher können ggf. Unterlassungs-, Abwehr- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Erlaubnisinhaber zivilrechtlich geltend gemacht werden.

6. Die Erlaubnis wird erst dann bestandskräftig, wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf - auch nicht von Dritten - eingelegt wird. Mit Bestandskraft dieses Erlaubnisbescheides erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

7. Die Befristung dieser Erlaubnis kann verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist ein entsprechender Antrag gestellt wird.

8. Für den Fall, dass während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis die Wasserversorgung einem Dritten übertragen wird, geht diese auf den Rechtsnachfolger über. In einem solchen Falle hat der bisherige Inhaber der Erlaubnis den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.

9. Im eigenen Interesse wird - soweit noch nicht geschehen - empfohlen, für die Wassergewinnungsanlage die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu beantragen.

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Laduch